

## Art. 2

(1) <sup>1</sup>Der Hochschule für Politik obliegt die Pflege der Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Sie dient damit der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. <sup>3</sup>Diese Aufgabe erfüllt sie mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik insbesondere durch

1. die Einrichtung von Studiengängen der Politikwissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sowie
6. die Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.

<sup>4</sup>Die Hochschule für Politik ist darüber hinaus eine Begegnungsstätte von Politikwissenschaft und politischer Praxis. <sup>5</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Technischen Universität unterstützt und gefördert; hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien eine Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient. <sup>6</sup>Die Grundordnung der Technischen Universität kann bestimmen, dass die Mitglieder der Hochschule für Politik die Rechte von Mitgliedern der in Satz 5 bezeichneten Fakultät haben; in diesem Fall gelten Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG sinngemäß; Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. <sup>2</sup>Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. <sup>3</sup>Sie gelten als besonders geeignete Fortbildungen insbesondere im Sinn des Art. 66 Abs. 3 Satz 2 LlbG. <sup>4</sup>Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. <sup>5</sup>Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.